



Burg-Reuland, den 31.08.2021

**BURG-REULAND**

## DIE BÜRGERMEISTERIN

Auf Grund der Artikel 133 Absatz 2 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von  
Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-  
19 und seiner zahlreichen Abänderungserlasse;

In Erwägung, der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr  
für die Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit  
auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 von Mensch zu Mensch über  
die Luft übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle  
möglichen Verbreitungsarten durch Mund und Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass angesichts des Vorhergehenden bestimmte  
Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem  
Himmel noch stets ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen  
und bestimmten Beschränkungen unterliegen müssen;

In der Erwägung, dass Maßnahmen wie das Bedecken von Mund und Nase mit  
einer Maske oder einer Alternative aus Stoff nach wie vor unerlässlich und  
verhältnismäßig sind, um das Grundrecht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung  
und des Gemeindepersonals zu wahren;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen ebenfalls erforderlich sind, um die  
Kontinuität des öffentlichen Dienstes der Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu  
verhindern, dass die Gemeinde aufgrund von Personalausfällen durch Quarantäne-  
und/oder Isolationsmaßnahmen handlungsunfähig wird;

In der Erwägung, dass angesichts der noch fragilen Gesundheitslage das  
Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff im  
Gemeindehaus erforderlich ist, um eine erneute rasche Verschlechterung der Lage zu  
verhindern, das Gemeindepersonal und die Bevölkerung der Gemeinde Burg-Reuland  
von einer Ansteckung mit dem Coronavirus COVID-19 zu schützen und die Kontinuität  
des öffentlichen Dienstes der Gemeinde zu wahren;

In der Erwägung, dass im „Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der  
Ausbreitung von Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz“, der auf der Website des  
FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird, auf  
die Wichtigkeit und Wirksamkeit einer Maskenpflicht am Arbeitsplatz hingewiesen  
wird;

In der Erwägung, dass es sich zum Schutz der Personalmitglieder der Gemeinde  
Burg-Reuland und der Besucher des Gemeindehauses empfiehlt, die Maskenpflicht im  
Gemeindehaus auch über den 01.09.2021 aufrecht zu erhalten;

**ERLÄSST:**

**Art.1:** Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter „Maske  
oder Alternative aus Stoff“: aus Stoff oder Einwegmaterial bestehende Mund-  
und Nasenbedeckung ohne Ausatemventil, die eng am Gesicht anliegt und  
deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu  
vermeiden.

Königshofstraße, Thommen, 64  
B - 4790 Burg-Reuland

Tel: 080/ 32 90 14

Fax: 080/ 32 99 15

E-Mail: info@burg-reuland.be

[www.burg-reuland.be](http://www.burg-reuland.be)

IBAN: BE 96 0910 0041 4705

BIC: GKCCBEBB

MWS BE 216.694.931

Art.2: § 1 - Mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist jeder Besucher verpflichtet, innerhalb des Gemeindehauses von Burg-Reuland, Königshofstraße, Thommen 64, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, dies unabhängig von den Öffnungszeiten des Gemeindehauses.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Maskenpflicht gilt ebenfalls für das Personal der Gemeindeverwaltung beim Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Fluren und beim Empfang von Besuchern.

Art.3: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Art.4: Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin,  
M. DHUR

